

Durchführungsbestimmungen für den Jugendspielbetrieb im Bereich des Kreishandballverbandes Nordfriesland e.V. für die Saison 2010 / 2011

Hier: Spielbetrieb der weiblichen und männlichen Jugend D-, E- und F-Jugend (Mini) gültig ab: 01.09.2010

Hinweis: Aus redaktionellen Gründen ist bei den Personen immer nur die männliche Form gewählt, es sei denn, es ist zwischen Spielerinnen und Spielern zu unterscheiden. Gemeint sind sonst weibliche und männliche Spieler, Mitglieder und Mitarbeiter. Soweit im Text der „Verein“ erwähnt wird, ist ggf. auch die „Spielgemeinschaft“ gemeint.

1. Spielregeln

Es gelten die Internationalen Hallenhandball-Regeln (Ausgabe 2005) in der für den DHB gültigen Fassung.

2. Anzuwendende Bestimmungen

Für die Durchführung des Spielbetriebes gelten die regelnden Bestimmungen des

- a) Deutschen Handball-Bundes e.V.
 - b) Handball-Verbandes Schleswig-Holstein e.V.
- Sowie

- c) die vorliegenden Durchführungsbestimmungen für die Saison 2010 / 2011
 - d) Hinweise zum Spielbetrieb des KHV-Nordfriesland - Hallenserie 2010 / 2011
- Beschlüsse und Bestimmungen sowie weitere Bekanntmachungen dürfen auch in Form elektronischer Kommunikationsmittel erfolgen.

Es gelten bei allen Jugendspielen die „DHB-Durchführungsbestimmungen für eine einheitliche Wettkampfstruktur im Kinder- und Jugendhandball“.

Für die „Entscheidung bei Punktgleichheit“ gilt in Abweichung von § 43 SpO/DHB nachstehende Regelung:

- a) Meister / Sieger der jeweiligen Klasse ist, wer nach Abschluss der Punktrunde das beste Punktverhältnis hat.
- b) Sind zwei Mannschaften punktgleich, wird durch die Spielleitende Stelle ein Entscheidungsspiel, möglichst in neutraler Halle angesetzt.
- c) Das Entscheidungsspiel ist binnen 4 Tage nach dem letzten Spieltag in der Zeit zwischen 15:00 Uhr und 18:00 Uhr anzusetzen. Alle erforderlichen Maßnahmen werden durch die zuständige Spielleitende Stelle getroffen.
- d) Entstehende Kosten werden von den teilnehmenden Mannschaften zu gleichen Teilen getragen und sind vor Spielbeginn bei der Spielaufsicht zu entrichten.
- e) Sind mehrere Mannschaften nach Abschluss der Punktrunde punktgleich, ist durch die Spielleitende Stelle ein Turnier mit einfacher Punktrunde binnen 7 Tage nach dem letzten Spieltag, möglichst in neutraler Halle zu organisieren.
- f) Von e) kann abgewichen werden, wenn es sich nicht um meisterschaftsrelevante Punktgleichheiten handelt. Eine Entscheidung fällt die Spielleitende Stelle in Absprache mit den betroffenen Mannschaften.

Zusatz für Zwischen- und Endrundenturniere:

Bei Punktgleichheit nach Abschluss aller Turnierspiele entscheidet

- a) Die Tordifferenz
- b) Die mehr geworfenen Tore
- c) Der direkte Vergleich

3. Allgemeine Bestimmungen

Für die Anreise zu allen stattfindenden Spielen sind von den Mannschaften Öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Die eventuelle Anreise mit privateigenem PKW erfolgt auf eigenes Risiko.

Plötzlich eintretende Schlechtwetterlagen, die eine rechtzeitige Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln unmöglich machen, können dazu führen, dass mit Zustimmung der Spielleitende Stelle die Abfahrt oder die Weiterfahrt zum Spielort unterbleibt. Ein Versagen des privaten PKW gilt als eigenes Verschulden.

Die Entscheidung über schuldhaftes oder unverschuldetes Nichtantreten oder verspätetes Antreten trifft die Spielleitende Stelle. Sieht sich eine Mannschaft zum rechtzeitigen Spielantritt außerstande, sind Spielleitende Stelle sowie der jeweilige Spielgegner unverzüglich telefonisch zu benachrichtigen.

Über eine eventuelle Neuansetzung entscheidet die Spielleitende Stelle.

Heimverein im Sinne dieser Durchführungsbestimmungen ist sowohl der Verein, der in vereinseigener Sportstätte spielt, als auch der – bei Spielen in fremder Sportstätte – im Spielplan erstgenannte Verein. Bei Vereinen, die ihre Heimspiele in verschiedenen Hallen austragen, sind die Spielpaarungen mit der Hallenangabe versehen. Erläuterungen hierzu sind im Anschriftenverzeichnis zu den Spielplänen enthalten.

4. Pflichtspiele

Meisterschaftsspiele haben Vorrang vor Freundschaftsspielen. Über Ab- und Neuansetzung oder Verlegung eines Spiels entscheidet die Spielleitende Stelle. Spielverlegungen kommen für die Jugend nur in den Altersklassen in Betracht, denen die Spieler altersmäßig angehören.

(Siehe auch Pkt. 6. dieser Durchführungsbestimmungen)

5. Spielklassen / Altersklassen / Spielzeit

weibliche / männliche Jugend D : 01.01.1998 – 31.12.1999 2 x 20 Minuten

weibliche / männliche Jugend E : 01.01.2000 - 31.12.2001 2 x 20 Minuten

Mini's : 01.01.2002 und jünger 2 x 20 Minuten

Bei der D- und E-Jugend dürfen in der vom KHV-NF e.V. ausgerichteten Punktrunde gemischte Mannschaften spielen. An weiterführenden Meisterschaften dürfen gemischte Mannschaften nicht teilnehmen.

6. Spielabsetzung / Spielverlegung

Anträge auf Spielabsetzung oder Spielverlegung (auch nur Uhrzeitlich) sind lediglich in begründeten Ausnahmefällen zulässig und spätestens 5 Tage vor dem Spiel bei der zuständigen Spielleitenden Stelle einzureichen. Dabei ist jeweils der neue Termin und der Spielort zu benennen. Werden nicht alle Kriterien bei der Antragstellung erfüllt, wird der Antrag nicht bearbeitet. (Antrag ist als Anlage diesen Durchführungsbestimmungen beigelegt)

Hinrundenspiele müssen bis spätestens zum Ende der Halbserie, Rückrundenspiele müssen bis zum letzten Spieltag ausgetragen werden.

Eigenmächtige Spielabsetzungen oder Spielverlegungen sind unzulässig. Sie werden einer Spielabsage oder einem Nichtantreten zum Spiel gleichgestellt und ziehen entsprechende Strafen / Maßnahmen nach sich.

7. Spielberechtigung

Es dürfen nur Spieler der E- und D-Jugend eingesetzt werden, die vor Spielbeginn im Besitz eines gültigen Spelausweises sind.

Der Einsatz eines Spielers ohne Spielberechtigung wird mit Spielverlust (0:2 Punkten und 0:0 Toren) sowie einer Geldstrafe gemäß Strafenkatalog geahndet.

Jugendliche sollen in einer Mannschaft spielen, die ihrer Altersklasse entspricht. Der Einsatz Jugendlicher ist – in Bezug auf ihr Lebensalter – nur bis in die nächst höhere Jugendaltersklasse zulässig. (Beachte § 22 SpO/DHB und die HVSH Zusatzbestimmungen)

Spieler, deren Spelausweise vor Spielbeginn nicht vorliegen, bestätigen die Teilnahme am Spiel auf dem Spielberichtsbogen unterschriftlich mit Angabe des Geburtsdatums. Mit der Unterschrift bestätigt der Spieler, dass er für den Verein bzw. die SG Spielberechtigt ist.

Fehlende Spelausweise sind vom Verein innerhalb von 5 Tagen in leserlicher Kopie der zuständigen Spielleitenden Stelle auf dem Postweg zu übersenden.

Bei Tätlichkeiten sowie bei Disqualifikationen eines Spielers nach Regel 16:6 d (grob unsportliches Verhalten, das eine Beleidigung oder Bedrohung des Schiedsrichters, Zeitnehmers oder Sekretärs darstellt) ist der Spelausweis ebenso wie bei Vorkommnissen nach dem Fall, in keinem Fall einzuziehen! Der Tatbestand ist jedoch auf dem Spielberichtsbogen zu dokumentieren.

Der betroffene Spieler wird automatisch bis zur Vorlage einer leserlichen Kopie auf dem Postweg bei der zuständigen Spielleitenden Stelle für alle Spiele dieser Mannschaft und seines Vereines gesperrt. Die Aufhebung der Sperre erfolgt ausschließlich durch die Spielleitende Stelle.

7.1. Der Spelausweis hat u. a. zu enthalten:

Ein aktuelles Lichtbild mit Vereins- bzw. SG-Stempel

Die eigenhändige Unterschrift des Spielers sowie des Vereinsvorsitzenden oder des Handballabteilungsleiters (SG: des Vorsitzenden eines der Stammvereine oder des Spielgemeinschaftsleiters) mit Vereins- bzw. SG-Stempel

7.2. Mängel im Spelausweis können zur Verhängung einer Geldbuße führen.

7.3. Es wird darauf hingewiesen, dass Lichtbilder in Spelausweisen bei Jugendlichen nach vier Jahren erneuert werden müssen.

Auf die Bestimmung des § 55 SpO über das Festspielen von Spielern wird hingewiesen.

8. Spielbeginn

Die Spiele müssen pünktlich beginnen. Der Spielbeginn soll – ohne Zustimmung des Spielgegners – sonnabends nicht vor 14:00 Uhr und sonntags nicht vor 09:00 Uhr beginnen. (Hier ist besonders auf die „Inselvereine“ Rücksicht zu nehmen)

An beiden Tagen soll nach 17:00 Uhr kein Spiel mehr beginnen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Spielplanerstellung die An- und Abreise zu und von den Inseln bedacht wird. Ebenso die besonderen Ferienzeiten.

Auf den Gastverein muss über die gesamte Spielzeit, einschließlich der Halbzeitpausen gewartet werden. Ist nach dem angesetzten Spiel ein weiterer Spielbetrieb durchzuführen, beträgt die Wartezeit nur 30. Minuten. Diese Regelung gilt auch, wenn die Halle des Heimvereins verspätet zur Verfügung steht.

Über die Wertung von nicht durchgeführten oder verspätet begonnenen Spiel sowie

über den Kostenträger entscheidet die zuständige Spielleitende Stelle. Spiele an Wochentagen sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Gastmannschaft zulässig. Andernfalls gehen Verlegebühren immer zu Lasten des Heimvereins.

9. Zeitnahme

In Hallen, in denen keine öffentliche Zeitmessanlage vorhanden ist müssen Tischstoppuhren mit einem Mindestdurchmesser des Zifferblattes von 21 cm benutzt werden. Für die Gestellung ist der Heimverein zuständig. Der Handball-Timer ist als Zeitmessanlage zugelassen. Für die Beantragung des Team-Time-Out stellt der Heimverein zwei grüne Karten (DIN A 5) zur Verfügung.

10. Zeitnehmer / Sekretär

Die Heimmannschaft stellt den Zeitnehmer. Die Gastmannschaft stellt den Sekretär. Stellt die Gastmannschaft keinen Sekretär, so übernimmt die Heimmannschaft diese Aufgabe zusätzlich. Beide Funktionen können von einer Person durchgeführt werden. Dem Heimverein dürfen bei Gestellung des Sekretärs durch die Gastmannschaft keine Kosten entstehen.

Bei den Zwischen- und Endrundenturnieren stellt der jeweilig ausrichtende Heimverein das Kampfgericht.

11. Spielberichtsbogen

Der Spielberichtsbogen ist, von beiden Mannschaften vollständig ausgefüllt, nebst den Spieldausweisen 15 Minuten vor Spielbeginn dem Schiedsrichter unaufgefordert zu übergeben.

Für die Richtigkeit der Eintragungen haftet der Mannschaftenverantwortliche mit seiner Unterschrift auf dem Spielberichtsbogen. Streichungen von Spielern und Offiziellen auf dem Spielberichtsbogen sind vor Spielbeginn vom Schiedsrichter abzuzeichnen. Der Spielberichtsbogen ist sorgfältig zu fertigen. Insbesondere sind zu vermerken:

- fehlende oder unzureichende Spieldausweise
- verspäteter Spielbeginn mit Begründung
- Disqualifikationen
- Ausschlüsse
- Einspruchgründe
- Angekündigte Berichte von Schiedsrichter, Spieldaufsicht, Zeitnehmer, Sekretär
- Verstöße gegen Wachsbestimmungen

Die Spielberichte müssen bis spätestens Mittwoch nach dem Spiel (Wochenendspiele), bei Spielen innerhalb der Woche innerhalb von drei Werktagen, bei der Spielleitenden Stelle vorliegen.

12. Spielkleidung

Bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung ist der Heimverein verpflichtet, die Spielkleidung zu wechseln. In allen Spielklassen sind Brust- und Rückennummern verbindlich vorgeschrieben. Darf aufgrund einer Anordnung des Hallenträgers nur mit bestimmtem Schuhwerk gespielt werden, ist diesem Verlangen Folge zu leisten. Entsprechende Anordnungen werden mit dem Spielplan bekannt gegeben. Die Benutzung von Wachsprodukten ist im jeweiligen Rahmen der Hausordnung

zulässig. Bei Verstößen gegen die Bestimmungen haftet der Verein. Dieses gilt insbesondere auch für Ansprüche des Hallenträgers. Eventuelle Forderungen des Hallenträgers gehen an den fehlbaren Verein.

13. Schiedsrichter

Die Ansetzung für die Jugendspiele übernimmt der Heimverein. Eventuell entstehende Kosten übernimmt dieser. Bei im Spielbericht eingetragenen Regelverstößen durch die angesetzten Schiedsrichter behält sich die Spielleitende Stelle das Recht vor, Spiele durch eingesetzte Beobachter überprüfen zu lassen. Die dadurch entstehenden Kosten für Spielbeobachtungen gehen zu Lasten des Heimvereines.

Die vom Heimverein angesetzten Schiedsrichter müssen im Besitz eines gültigen Schiedsrichterausweises sein. Dieser ist auf Verlangen der Mannschaftsverantwortlichen vor Spielbeginn vorzuzeigen. Sollte der vom Heimverein angesetzte Schiedsrichter nicht im Besitz einer gültigen Lizenz sein, so ist das im Spielberichtsbogen schriftlich zu vermerken.

Bei Ansetzung eines nicht lizenzierten Schiedsrichters oder bei Ausbleiben des vom Heimverein angesetzten Schiedsrichters ist unverzüglich ein Ersatz zu organisieren. Notfalls muss ein Betreuer / Trainer die Leitung des Spiels übernehmen. (§ 21 SpO/DHB). Die Durchführung der Jugendspiele muss unter allen Umständen gesichert sein. Beide Mannschaftsverantwortliche können sich auch auf den nicht lizenzierten Schiedsrichter einigen. Jede Entscheidung hierzu muss jedoch vor Spielbeginn von beiden Mannschaften im Spielberichtsbogen abgezeichnet werden. Der Heimverein unterstützt die Schiedsrichter bei der Ausübung ihres Amtes! Er schreitet bei Zuschauerausbreitungen jeglicher Art ein und lässt dieses im Spielbericht durch den Schiedsrichter dokumentieren. Die Spielleitende Stelle behält sich alle für sie möglichen Maßnahmen zum Schutz der Schiedsrichter und aller am Spiel beteiligten Personen vor.

14. Trainer / Betreuer

Die Vereine sind verpflichtet, zu jedem Spiel befähigte und körperlich leistungsfähige Mannschaftsbetreuer zu stellen, die auch ersatzweise eine Spielleitung übernehmen können.

Tritt eine Jugendmannschaft ohne Betreuer an, ist das Spiel durchzuführen und ein Vermerk von den Schiedsrichtern im Spielbericht aufzunehmen. Der Eintrag zieht eine automatische Geldstrafe gemäß Strafenkatalog des KHV-NF nach sich.

15. Ergebnismeldung

Die Spielergebnisse sind unmittelbar nach dem Spiel, spätestens bis Sonntag 20:00 Uhr, von den Vereinen in SIS einzupflegen. Ein Nichteinhalten zieht eine automatische Strafe nach sich.

16. Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen sämtliche den Spielbetrieb regelnde Bestimmungen des DHB, des HVSH und der für den Spielbetrieb gültigen Zusatz- und / oder Durchführungsbestimmungen werden, soweit nicht Strafen zu verhängen oder Maßnahmen anzuordnen sind, als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Sind durch

Bestimmungen des KHV-NF Beträge nicht vorgegeben, dürfen Geldbußen im Rahmen von 5,00€ bis 250,00€ verhängt werden.

Die während der Spielzeit auflaufenden Gebühren / Strafen finanzieller Art werden durch die Spielleitenden Stellen in Strafenlisten geführt. Diese Strafen werden durch den Kassenwart des KHV-NF abgerufen.

17. Gebühren

Nenn- / Meldegelder, finanzielle Strafen und Verlegegebühren werden vom Kassenwart des KHV-NF abgefordert.

18. Sanktionen bei nicht Einhaltung der einheitlichen Wettkampfstrukturen im Kinder und Jugendhandball.

Werden die verbindlichen Vorgaben des DHB mit Stand vom 01.04.2004 bezüglich der oben angesprochenen Struktur nicht eingehalten, so ist dieses durch die Schiedsrichter wie folgt zu ahnden:

1. Maßnahme: Information

Stellt der Spielleiter / Schiedsrichter fest, dass eine Mannschaft keine Manndeckung bzw. offensive Raumdeckung spielt, gibt er Time-out und informiert des Trainer / Betreuer / Mannschaftenverantwortlichen, dass er seine Mannschaft in der Abwehr ändern muss.

(„Bitte stell Deine Abwehr um“)

2. Maßnahme: Verwarnung

Ist nach der Information keine Änderung des Abwehrverhaltens im nächsten Angriff festzustellen, verwarnt der Spielleiter / Schiedsrichter der Trainer / Betreuer / Mannschaftenverantwortlichen nach Time-out.

(Wichtig: Hinweis geben, warum die Verwarnung ausgesprochen wurde.)

3. Maßnahme: 7m-Sanktion

Ist auch nach der Information keine Änderung des Abwehrverhaltens im nächsten Angriff festzustellen, verhängt der Spielleiter / Schiedsrichter einen 7m gegen die verteidigende Mannschaft. Bei jedem weiteren Verstoß ist wiederum auf 7m zu entscheiden.

(Wichtig: Immer wieder den Hinweis auf den 7m-Grund geben.)

Anmerkung:

a) Der Spielleiter / Schiedsrichter soll Trainer und Mannschaft grundsätzlich immer ausreichend Zeit zum Reagieren lassen und eine „Bewährungszeit“ geben; also nicht sofort bestrafen, sondern erst den nächsten Angriff abwarten, ob eine Änderung des Abwehrverhaltens erfolgt.

b) Entscheidend ist die Kommunikation miteinander:

Der Spielleiter / Schiedsrichter soll **vor** dem Spiel im Gespräch mit beiden Trainern darauf hinweisen, dass offensiv gedeckt werden muss.

c) Grundsätzlich sollte im Sinne des Kinderhandballs auf die 7m-Sanktion nach Möglichkeit verzichtet werden.

19. Einsprüche

Bei Einsprüchen gemäß § 19 RO DHB gegen die Wertung eines Spieles bzw. gegen einen Ausschluss oder eine Disqualifikation eines Spielers ist die Ankündigung auf dem Spielbericht notwendig. Der Schiedsrichter muss auf dem Spielbericht den Einspruch und den Einspruchsgrund vermerken. Der Einspruch muss innerhalb von

drei Tagen nach dem Spieltag in fünffacher Ausfertigung beim Rechtswart, Sönke Zierow, Heidberg 23, 25813 Husum eingegangen sein. Es ist darauf zu achten, dass der Einspruch vom Handballobmann und vom 1. Vorsitzenden bzw. dessen Vertreters (bei einer SG vom 1. Vorsitzenden eines der Stammvereine) unterschrieben sein muss. Gleichzeitig ist die Einspruchsgebühr in Höhe von 40,-€ an den Kreishandballverband Nordfriesland e.V. einzuzahlen. BLZ: 217 500 00 bei der Nord-Ostsee-Sparkasse Husum, KtoNr.: 180 037 269. Einsprüche gegen den Spielplan und die Schiedsrichteransetzungen sind nicht zulässig.

Für den Jugendausschuss des Kreishandballverbandes Nordfriesland e.V.

Frank Pagel

- Vorsitzender -